

Um so weniger ist die Unfähigkeit zu kirchlichen Amtstern und Benefizien bezüglich der Irregulären aufgehoben. Diese nimmt nicht einmal das Regolamento betreffs der päpstlichen Verleihungen aus. Deshalb würde selbst eine päpstliche Provision durch eine irregularitas ex delicto hinfällig werden, wenn nicht der Papst wissenschaftlich davon Umgang genommen, d. h. die Irregularität gehoben hätte.

Bei Cajus liegt also unzweifelhaft die Unfähigkeit zum Pfarramte und die Nichtigkeit der Verleihung des Pfarrbenefiziums vor auf Grund der gegen ihn lautenden Exkommunikation. Noch weniger zweifelhaft ist diese Unfähigkeit und Nichtigkeit auf Grund der Irregularität, welche Cajus ex delicto infurriet hat; da er nämlich monatlang in der Exkommunikation dahingelebt, selbst um die Pfarrstelle sich beworben hat und in dieselbe eingeführt worden ist, so hat er zweifelsohne häufig exercitia sacri ordinis vorgenommen, wie Zelebration der Heiligen Messe, Spendung der Sakramente etc., auch ohne daß dringende Not ihn zwang; somit ist er der Irregularität ex censura laesa verfallen.

Wenn nun auch nach neuem Recht diese Irregularität in foro conscientiae behoben werden kann von dem Beichtvater, der ad interim die reservierte Exkommunikation heben kann (Lehmkuhl, Theol. mor.<sup>11</sup> II n. 1281 Note), so kann dieser doch nicht die auf Grund der Irregularität schon eingetretene Nichtigkeit der Pfründeverleihung heben. Deshalb bleibt nichts anderes übrig, als daß für Cajus entweder vom Ordinariat, oder durch das Ordinariat, oder unmittelbar von der heiligen Pönitentiarie, die Sanierung der Pfründeverleihung nachgesucht werde.

Die von Cajus vorgenommenen Amtshandlungen, auch diejenigen, welche Jurisdiktionsgewalt unterstellen, sind trotzdem gültig gesetzt. Es liegt hier titulus coloratus cum errore communi vor; in diesem Falle suppliert zweifellos die Kirche den Defekt der von ihr abhängigen Befugnis.

Balkenburg (Holland).

August Lehmkuhl S. J.

**II. Übertritt zur katholischen Kirche aus dem orientalischen Schisma.** Iovan will vom griechisch-orientalischen Bekenntnisse, in dem er getauft und erzogen worden ist, in die katholische Kirche eintreten. Wie verhält es sich da mit der Gültigkeit der Taufe?

Es ist strenge Vorschrift der Kirche, daß der Priester, welcher, mit der entsprechenden Vollmacht versehen, eine Person von einem anderen christlichen Religionsbekennnisse in die katholische Kirche aufnehmen will, sich über die Gültigkeit der Taufe derselben versichere. Stellt sich post vestigationem peractam die sichere Ungültigkeit einer solchen Taufe heraus, so hat er diese Person absolute zu taufen. Bleibt aber ein probabile, rationabile dubium betreffs einer solchen Taufe, so hat er dieselbe conditionate zu wiederholen.

Wie steht es nun aber mit der Taufe bei den Griechisch-Orientalischen? Sicher gültig wird die Taufe im allgemeinen gespendet bei allen christlichen Religionsgenossenschaften oder Kirchen (obschon die Bezeichnung „Kirchen“ für dieselben nicht adäquat ist, da es nur eine Kirche gibt, die katholische), welche aus dem orientalischen oder griechischen Schisma seit 1054 hervorgegangen sind oder sich abgezweigt haben. Dazu gehören die Getauften der griechisch-schismatischen Kirche in den Patriarchaten von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem; ferner die Angehörigen der griechisch-russischen (orthodoxen) Kirche vom weiten russischen Reiche, die der griechischen Kirche im Königreiche Griechenland sowie die Mitglieder der orientalisch-orthodoxen Bulgarischen Kirche, die der orientalisch-orthodoxen Kirche im Königreich Serbien und im Königreich Montenegro (Crnagora) sowie die Serben, Bulgaren und Rumänen im türkischen Gebiete auf dem Balkan. Das gleiche gilt von den Serben oder Griechisch-Orientalischen oder Orthodoxen in Bosnien und der Herzegowina, Dalmatien, Kroatien und Slavonien sowie in Ungarn und den in Oesterreich Verstreuten (Wien). Dasselbe ist auch der Fall bei Angehörigen der griechisch-schismatischen Kirche im Königreich Rumänien sowie bei jenen der griechisch-orientalisch-romanischen Kirche (Rumänen) in Ungarn und Siebenbürgen sowie in der Bukowina. Bei allen Angehörigen dieser Kirchen oder Konfessionsgenossenschaften kann entschieden angenommen werden, daß sie gültig getauft seien. Zweifel könnten wohl etwa entstehen bei Selten in Russland, welche sich von der sog. orthodoxen Staatskirche getrennt und nicht mehr christliche Grundsätze und Sätzeungen haben, und zwar scheint deren Anzahl eine nach vielen Millionen zählende zu sein. So dürften viele überhaupt nicht mehr getauft sein, woffern Kinder dem staatlichen Taufzwang entzogen werden könnten.

Warum kann man sonst derlei Tauen von Orientalen trauen? Die Tauen bei Orientalen werden aus wichtigen Gründen für gültig gehalten. Denn die Orientalen haben die von Christus eingesetzte Hierarchie mit der Potestas ordinis streng festgehalten und zu bewahren getrachtet. Ihre Kirchendiener als Priester sind gültig ordinierte, wahre Priester. Das Weihe-Sakrament wurde beibehalten und für die Gültigkeit der Weihen nach jeder Seite hin genaue Vorsorge getroffen. Bei den oben erwähnten Kirchen finden wir also Priester (Popen), welche in der Regel das Tauf-Sakrament erteilen; ja bei einigen dieser Kirchen wurden sogar Laien bei Spendung der heiligen Taufe nicht zugelassen, sondern auch die Erteilung der heiligen Taufe den ordinierten, rechtmäßig geweihten Priestern ausschließlich reserviert. So klagt eine katholische Synode 1703: *Schismaticorum quippe perniciosa lex est, parvulos, urgente quoque necessitate, nonnisi a Sacerdote baptizandi (Collect. Lacensis I. p. 298.)* Mag dies auch nicht allgemeine Praxis bei den schismatischen Orientalen gewesen sein, so ersieht man doch, mit welcher

Genauigkeit auf eine etwa gültig erteilte Taufe gesehen wurde, da man Laien-Taußen nicht leicht traute.

Der Grund lag wohl in der Befürchtung, es möchten Laien ungültig taußen, und diese Furcht erklärt sich aus dem geringen Bildungsgrade des Volkes, welches in religiösen Dingen so wenig unterrichtet erscheint bei den Orientalen. Den Orientalen gilt die Taufe wie bei der katholischen Kirche als das erste und notwendigste Sakrament, welches die Erbsünde und alle etwa vor der Taufe begangenen Sünden nachläßt und mit dieser Sündenvergebung die innere Heiligung der Seele durch die heilmachende Gnade bewirkt. Es herrscht bei ihnen keineswegs die Anschauung, wie bei protestantischen Sekten, daß die Taufe nur ein signum mere externae aggregationis ad ecclesiam sei, um zu dieser religiösen Gesellschaft zu gehören. Den Orientalen ist ein derartiger Rationalismus fremd, daß es nämlich nicht darauf ankomme, wie etwa eine Taufe gespendet werde, sondern ihre Priester tragen eifrig Sorge, daß dieses wichtigste Sakrament nach ihrem Ritus gültig gespendet werde. Aber die heilige Kirche muß vor allem gegenüber irrgen Anschauungen betonen, daß auch die Laien in casu necessitatis gültig taußen, wenn sie Materie, Form und Intention richtig anwenden.

Eben deshalb hatte sich Papst Eugen IV., als er bei Gelegenheit des Konzils von Florenz 1439 das bekannte Dekret „Pro Armenis“ erließ, veranlaßt gesehen, unter anderem zu bestimmen: Minister hujus Sacramenti (Baptismatis) est sacerdos, cui ex officio competit baptizare. In causa autem necessitatis non solum sacerdos vel diaconus, sed etiam laicus vel mulier, immo etiam paganus et haereticus baptizare potest, dummodo formam servet ecclesiae et facere intendat quod facit ecclesia. — Bei den Orientalen herrscht ein sehr starker, ja fast starrer Konservatismus; bei ihren kirchlichen Ueberlieferungen und Gebräuchen waltet ja geradezu eine heilige Scheu, etwas vom Traditionellen, von der Consuetudo zu ändern. Dasselbe gilt ganz besonders vom Tauffakamente und dessen Zeremonien. So halten diese schismatisch-orientalischen Kirchen sehr genau und streng fest an ihren überlieferten Riten und somit auch an ihrem Taufritus. — Ihre Forma baptismi ist aber sehr einfach; lateinisch ausgedrückt lautet sie: Baptizatur (auch baptizetur würde gelten) servus (a) Dei N. in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Selbstverständlich sprechen diese Worte die in orientalischen Riten Taufenden in ihren liturgischen oder Volks-sprachen. Soviel Kenntnis im Euchologium (Rituale) kann man doch dem mindest gebildeten orientalischen Priester zutrauen, daß er diese Form wisse und anwende. Als Tauf-Materie wird ein Orientale gewiß natürliches Wasser und nicht etwa eine künstlich hergestellte Flüssigkeit anwenden; da manche meinten, es müsse kaltes Wasser sein, hat im zitierten Dekrete „Pro Armenis“ Papst Eugen IV. ausdrücklich bestimmt: Materia hujus Sacramenti est aqua vera et

naturalis: nec refert, frigida sit an calida, da man in kalten Gegenden aus Gesundheitsrücksichten das Taufwasser vorerst erwärme. Andere wieder meinten, das Wasser müsse warm sein.

Wie steht es mit der Materia proxima oder mit der Verbindung von Materie und Form bei den Griechen? Es herrscht in dieser Beziehung wohl kein Zweifel über eine gültig erteilte Taufe. Denn sie beobachten ja noch die alte trina immersio oder sie wenden an nach Denzinger (Ritus Orient. § 2.) immersionem aspersione mixtam über das Haupt des Täuflings, so daß an einer genügenden lotio realis et symbolica in Verbindung mit der so kurzen Taufformel nicht zu zweifeln ist.

Ist aber diese Forma baptismi der Orientalen genügend? — Hören wir! Beim Unions-Koncil von Florenz haben die Väter mit Eugen IV. nicht nur nichts eingewendet gegen die seit den ältesten Zeiten im Oriente gebräuchliche Tauf-Praxis, sondern im Dekrete Eugens IV. pro Armenis heißt es ausdrücklich, indem zuerst die Taufformel der Lateiner angeführt wird: Forma autem est: Ego te baptizo etc. Non tamen negamus, quin et per illa verba: Baptizatur talis servus Christi in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, vel: Baptizatur manibus meis talis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, verum perficiatur baptismus; quoniam cum principalis causa, ex qua baptismus virtutem habet, sit Sancta Trinitas, instrumentalis autem sit minister, qui tradit exterius sacramentum: si ex primitur actus, qui per ipsum exercetur ministerium, cum Sanctae Trinitatis in vocatione, perficitur sacramentum. (Denzinger-Bannwart<sup>11</sup> 696.) Bekannt ist, daß Novatian um die Mitte des 3. Jahrhunderts ein Schisma in Rom hervorrief. Die Novatianer bekamen gerade im Oriente zahlreiche Anhänger, welche behaupteten: Fides ministri est necessaria ad baptismi valorem. Um nun den Novatianern den Boden zu entziehen, hat die orientalische Kirche prudenti oeconomia eingeführt, daß die Ausspender der Taufe nicht mehr die forma: Ego te baptizo, sondern baptizatur (*βαπτιζεται*) gebrauchen sollten. So berichtet der gelehrte Orientale Petrus Arcudius (Concord. Eccl. occid. et orient. I. 1. c. 3. 8.). Die Lateiner stützen ihre Tauf-Formel auf die Worte Christi: Baptizate (Mt 28, 19), die Orientalen auf: Baptizabimini (Act 1, 5). Was von den Kirchen, die aus dem Schisma von Konstantinopel hervorgegangen sind, gesagt wurde, gilt schon nach dem Concil. Florentinum selbstverständlich auch von den schismatischen Armeniern, wenn etwa solche zur katholischen Kirche zurückkehren wollen: ihre Taufen sind gültig.

Alle Orientalen haben auch eine Taufwasserweihe: Benedictionem aquae baptismalis omnes Orientales ex antiqua et universalis Ecclesiae disciplina sancte retinent. (Denzinger Rit. Orient. § 1.) Desgleichen hat die römische Kirche die alten, als Sakramental gebrauchten Zeremonien, welche beim orientalischen Taufritus ange-

wendet werden, immer auch heilig gehalten; sie ersehen die Zeremonien unseres lateinischen Rituale. Daher werden bei Konvertiten aus den erwähnten kirchlichen Genossenschaften auch keine Tauf-Zeremonien nachgetragen, wie es empfehlenswert erscheint bei Konvertiten aus dem Protestantismus, wenn sonst Protestant-Tauften investigatione peracta für gültig befunden werden, damit dieselben diese Sakramentalien empfangen. Unser Konvertit Jovan bedarf also nichts in Betreff der Taufe von Seite der katholischen Kirche; es findet sich da alles in Ordnung.

Sollte zwischen einer derartigen schismatischen und einer katholischen Person eine Ehe geschlossen werden, so obwaltet betreffs der Taufe ebenfalls kein Zweifel; anders verhält es sich bei gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, wo nicht selten wegen Ungültigkeit der Taufe des protestantischen Teiles ein impedimentum disparitatis cultus zu vermuten ist.

Sarajevo.

Professor J. Danner S. J.

**III. (Irregularitäten eines Apostaten.)** Der katholische Student Georg, Ritus latini, trat zum griechischen Schisma über, um sich in demselben die heiligen Weihen erteilen zu lassen. Der schismatische Pope, der ihn in seine Kirche aufnahm, hielt die Taufe der Lateiner, weil diese nur per infusionem, nicht per immersionem taufen, für ungültig. So wurde von diesem schismatischen Priester Georg nach griechischem Ritus wieder getauft, mit welcher Taufe die Orientalen auch zugleich das Sakrament der Firmung, die Chrismatio frontis zu verbinden pflegen, was auch dieser Pope tat.

Nach einiger Zeit jedoch reute den Georg der Abfall. Er suchte nun um Wiederaufnahme in die katholische Kirche nach, machte mehrere Tage geistliche Exerzitien und wurde dann nach Ablegung der Profession orthodoxae fidei von einem hiezu bevollmächtigten Priester obtenta absolutione ab excommunicatione wieder mit der heiligen Kirche ausgejöhnt. Nun wünscht Georg in den Klerus aufgenommen und Priester zu werden.

Erscheint nun da Georg irregular? Denn Georg hatte sich zu schulden kommen lassen:

1. Das Delictum des Uebertrittes zum griechischen Schisma;
2. das Delictum der absoluten Wiederholung der Taufe;
3. das Delictum der Wiederholung der Firmung.

1. Der Uebertritt zu einem Schisma involviert schon eine Apostasia a fide, wenn wenigstens der Primatus jurisdictionis des rechtmäßigen Nachfolgers des heiligen Apostelfürsten Petrus gelehnt wird. Obwohl sonst ein Schisma purum, welches mit keiner Häresie verbunden auftritt, nicht diese Irregularität mit sich bringt, so folgt doch einem mit Häresie vermengten Schisma Irregularität. Ist nun das griechische Schisma nur ein Schisma purum? Keineswegs!